

Satzung der Gemeinde Niederwiesa über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa, sowie in der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Niederwiesa und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, des Gesetzes über die Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa in seiner Sitzung am 16.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sorgeberechtigte, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Niederwiesa im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 SächsKitaG oder in der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Niederwiesa im Sinne der §§ 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden. Für in der Kindertagespflege betreute Kinder finden die §§ 8 bis 11 dieser Satzung Anwendung.

II. Teil - Betreuung

§ 2 Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

(1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und der Gemeinde Niederwiesa als Träger für die dort festgelegte Betreuungszeit betreut.

(2) In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung auf Grundlage eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungszeit.

(3) Änderungen der Betreuungsumfangs bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird der vertraglich festgelegte Betreuungsumfang an 5 Tagen innerhalb von 4 Wochen überschritten, ist die Anpassung des Betreuungsvertrages unverzüglich zu prüfen.

(4) Gemäß § 5 Satz 2 SächsKitaG werden die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat, dem örtlichen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde Niederwiesa festgelegt und sind Bestandteil der Hausordnung jeder Kindertageseinrichtung. Insbesondere durch eine Abfrage der Urlaubszeiten der Kinder können durch die Kindertageseinrichtungen Festlegungen zu Zeiten eines verringerten Betreuungsbedarfs getroffen werden (Reduzierung der Betreuungszeit / Ferienöffnungszeit).



Über zeitlich begrenzte Änderungen der Öffnungszeiten wird unverzüglich in Elternbriefen informiert. Die Gründe für eine notwendige Änderung sind anzugeben.

Folgende Öffnungszeiten werden in den jeweiligen Einrichtungen angeboten:

Kindertagesstätte Braunsdorf	Montag – Freitag von 6.30 Uhr – 16.30 Uhr
Kindertagesstätte Lichtenwalde	Montag – Freitag von 6.30 Uhr – 17.00 Uhr
Kindertagesstätte Niederwiesa	Montag – Freitag von 6.00 Uhr – 17.00 Uhr
Hort Niederwiesa	Montag – Freitag von 6.00 Uhr Unterrichtsbeginn (Frühhort) bis Unterrichtsende 16.30 Uhr (während der Ferien Sonderregelungen)

(5) In Kinderkrippen, Kindergärten und in der Kindertagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 6 Stunden
 2. bis 9 Stunden
- zusätzlich in begründeten Ausnahmefällen in den Einrichtungen Niederwiesa und Lichtenwalde:
3. bis 10 Stunden
- ausschließlich in der Kindertageseinrichtung Niederwiesa:
4. bis 4,5 Stunden
 5. in begründeten Ausnahmefällen bis 11 Stunden

(6) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 5 Stunden (nur Nachmittagshort)
 2. bis 6 Stunden (Früh- und Nachmittagshort)
- Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.
- zusätzlich bei Bedarf:
3. bis 9 Stunden (in den Schulferien)

Sollte in schulfreien Zeiten ein erhöhter Betreuungsbedarf entstehen, muss die Beantragung dieses Bedarfes mit dem Träger abgestimmt werden. Dieser Bedarf wird rechtzeitig vor den schulfreien Zeiten (Ferien) bei den Sorgeberechtigten abgefragt.

(7) In den Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich folgende Schließzeiten vorgesehen:

- a) Horte an schulfreien Tagen (bewegliche Ferientage, unterrichtsfreie Tage). Eine Notbetreuungsmöglichkeit wird bei Bedarf geprüft.

(8) die Kindertageseinrichtungen können in folgenden Fällen geschlossen werden:

- a) an den sogenannten Brückentagen vor bzw. nach Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit sowie Reformationstag,
- b) vom 24. Dezember bis 1. Januar (der notwendige Betreuungsbedarf wird abgefragt)
- c) zur Durchführung von pädagogischen Tagen (max. 3 nicht aufeinanderfolgende Tage je Einrichtung pro Kalenderjahr)
- d) die Einrichtungen Braunsdorf und Lichtenwalde, zeitlich getrennt voneinander, je zwei volle Wochen während der Sommerferien (diese Schließzeiten werden bis Ende Oktober des Vorjahres durch den Träger mitgeteilt),
- e) aufgrund von Baumaßnahmen,
- f) aus dringenden betrieblichen Gründen,
- g) auf Anordnung übergeordneter Behörden.

§ 3 Eingewöhnung

(1) In Kinderkrippen wird eine Eingewöhnung sichergestellt, die sich am individuellen Bedarf des Kindes orientiert. Diese umfasst in der Regel eine Dauer von 4 Wochen und richtet sich nach dem Eingewöhnungskonzept.

(2) In Kindergärten wird eine Eingewöhnung sichergestellt, die sich am individuellen Bedarf Kindes orientiert. Diese umfasst in der Regel eine Dauer 2 Wochen und richtet sich nach dem jeweiligen Eingewöhnungskonzept.

§ 4 Anmeldung, Änderung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege erfolgt schriftlich durch einen Sorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson. Für die Anmeldung ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches auf der Homepage der Gemeinde Niederwiesa zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der Antrag für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege kann ab der Geburt des Kindes gestellt werden. Der Antrag soll bis spätestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Betreuung des Kindes gestellt werden.

(3) Der erstmalige Antrag für einen Hortplatz soll bis zum 30. November eines Jahres für das kommende Schuljahr gestellt werden.

(4) Über die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Niederwiesa in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung. Über die Aufnahme in eine Kindertagespflege entscheidet die Tagespflegeperson in Abstimmung mit der Gemeinde Niederwiesa. Der Betreuungsvertrag ist durch die Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

(5) Alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse und/oder der Anschrift/Kontaktdaten sind spätestens 14 Tage nach Eintreten der Änderung schriftlich bei der Leitung der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson anzuzeigen. Dafür ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches auf der Homepage der Gemeinde Niederwiesa zur Verfügung gestellt wird.

(6) Eine Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsersten zu beantragen.

(7) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages, welche schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen muss.

(8) Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet der Betreuungsvertrag

- a) für die Kindergartenbetreuung mit dem Tag vor dem Schuleintritt,
- b) für die Hortbetreuung mit Beendigung der Klassenstufe 4 und dem Ablauf der sich anschließenden Sommerferien.



(9) Der Betreuungsvertrag kann durch die Gemeinde Niederwiesa bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle auf Dauer geschlossen wird,
 - b) im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes oder der anderen Kinder nicht geeignet ist,
 - c) zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Sorgeberechtigten unüberbrückbare Auffassungsunterschiede über die pädagogische Konzeption auftreten und/oder das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Sorgeberechtigten unüberwindbar gestört ist,
 - d) die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 - e) ein Kind über vier aufeinanderfolgende Wochen unentschuldigt oder ohne rechtfertigenden Grund fehlt oder erkennbar ist, dass die Sorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung nicht interessiert sind.
- Darüber hinaus steht den Sorgeberechtigten ein gleichberechtigtes Kündigungsrecht zu.

(10) Der Betreuungsvertrag kann durch beide Vertragsparteien fristlos gekündigt werden, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglich vereinbarten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und der jeweils anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

§ 5 Mitwirkung der Sorgeberechtigten in der Elternversammlung

(1) Die Elternversammlungen dienen der Beteiligung der Sorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Es wird eine Elternversammlung je Betreuungsgruppe gebildet. Jede Elternversammlung kann einen Vertreter sowie einen Stellvertreter in den Elternbeirat wählen.

(2) Die Elternversammlungen werden mindestens einmal pro Kalenderjahr durch die pädagogischen Fachkräfte der einzelnen Betreuungsgruppen einberufen.

§ 6 Mitwirkung der Sorgeberechtigten im Elternbeirat

(1) Die Elternbeiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung geben und Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Vertretung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung und gegenüber der Gemeinde Niederwiesa,
- Unterstützung der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu hören. Hierzu gehören insbesondere:

- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
- die Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
- die Änderung bei der Essensversorgung,



- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Sorgeberechtigten zu tragen haben,
- die dauerhafte Schließung der Einrichtung,
- der Wechsel des Trägers der Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Sorgeberechtigten in den Elternversammlungen jeweils für 1 Jahr gewählt. Es wird ein Elternbeirat je Kindertageseinrichtung gewählt. Die Mindestanzahl der Mitglieder des Elternbeirates soll der Anzahl der Betreuungsgruppen in der Einrichtung entsprechen.

(4) An den Sitzungen der Elternbeiräte soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 7 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Niederwiesa verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Unterhaltung, Ausstattung und personelle Betreuung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten verwirklicht.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

(4) Die Beschäftigten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieser Kindertageseinrichtung an die Gemeinde Niederwiesa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Gemeinde Niederwiesa erhält bei der Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingebrachten Vermögenswerte und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

III. Teil – Elternbeiträge

§ 8 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa und in der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Niederwiesa erhebt die Gemeinde Niederwiesa Elternbeiträge und weitere Entgelte.



- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in die Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Elternbeitrag für die Kinderkrippe zu zahlen, maßgebend ist das Alter des Kindes zum 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (4) Im Falle des Überganges von der Kindergartenbetreuung zur Hortbetreuung, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Krankheit, Kur, Urlaub und anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für zeitweise Schließungen der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.
Eine Kündigung zur Beitragsunterbrechung ist unzulässig.

§ 9 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Sorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Sorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Niederwiesa in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge wird bis zum 30.11. des laufenden Jahres veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.
Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:
- a) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Krippenkind 21 Prozent
 - b) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kindergartenkind 29 Prozent
 - c) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind 29 Prozent
- der nach Absatz 1 zu ermittelnden Betriebskosten.



Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Buchstabe a) und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Buchstabe b).

(5) Wird für die Betreuung entsprechend den Regelungen des § 2 Absatz 5 und Absatz 6 im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 4 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis zu der vereinbarten Betreuungszeit nach Absatz 4.

(6) Für die Zeit der Eingewöhnung wird unabhängig von den tatsächlichen Betreuungszeiten der Elternbeitrag nach Absatz 4 anteilig für eine Betreuungszeit von täglich 4,5 Stunden erhoben.

(7) Für Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind um 40 Prozent,
2. für das 3. Kind um 80 Prozent,
3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Als Familie werden die leiblichen Eltern bzw. Adoptiveltern bezeichnet, solange diese gemeinsam für die Betreuung und Erziehung des leiblichen Kindes bzw. Adoptivkindes sorgen. Für die Definition des Begriffes „Familie“ wird der Personenkreis ausgedehnt auf Personen, die gemeinsam mit einem der beiden Elternteile in einer Haushaltsgemeinschaft leben (z.Bsp. Stiefelternteil, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Großeltern). Leben zwei Elternteile mit jeweils eigenen Kindern in einem Haushalt (Patchwork-Familie) werden diese bei der Festsetzung der Elternbeiträge der klassischen Familienform gleichgestellt. Die Kinder jedes Elternteils werden demzufolge in eine gemeinsame Geschwisterreihenfolge eingeordnet. Die Festsetzung des Familien-Elternbeitrages gilt auch für Eltern, die im Rahmen eines Wechselmodells zu gleichen Zeitanteilen für die Betreuung und Erziehung des gemeinsamen Kindes aufkommen.

Die jeweils aktuelle Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkbeträgen gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 SächsKitaG ist für die Begriffsdefinition anzuwenden.

(8) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 1. Kind um 10 Prozent
2. für das 2. Kind um 50 Prozent
3. für das 3. Kind um 90 Prozent
4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Alleinerziehend ist, wer tatsächlich allein mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt und für dessen Pflege und Erziehung ohne wesentliche Unterstützung durch eine andere Person sorgt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob jemand allein die Erziehungsverantwortung im rechtlichen Sinne hat, sondern darauf, ob jemand bei allen im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung eines Kindes anfallenden Tätigkeiten nicht auf die Hilfe anderer zurückgreifen kann.

Die jeweils aktuelle Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkbeträgen gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 SächsKitaG ist für die Begriffsdefinition anzuwenden.

(9) Für die Mehrbetreuungszeiten, die über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinausgehen, werden für jede angefangene Stunde Beiträge pro Kind berechnet. Die Höhe wird

entsprechend Absatz 1 berechnet und in der Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge veröffentlicht.

(10) Für die vorab angemeldete Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden in den Schulferien wird bei Hortkindern ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Grundlage für diese Berechnung in den Schulferien ist der Elternbeitrag für eine 6-stündige Betreuung im Hort. Für jede Stunde, die über die 6-stündige Betreuung in Anspruch genommen werden soll, erhebt der Träger der Einrichtung einen Stundensatz gemäß der Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge.

(11) In den Kindereinrichtungen wird Verpflegung angeboten, wodurch ein Verpflegungskostenersatz, neben dem Elternbeitrag, an den jeweiligen Anbieter zu entrichten ist.

(12) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter und den Eltern geregelt. Wird in einer Kindereinrichtung Verpflegung angeboten, kann selbst mitgebrachtes Essen in der Regel nicht verabreicht werden.

§ 11 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Niederwiesa festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa ist jeweils am 10. Werktag eines Monats für den laufenden Monats fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(4) Durch die Sorgeberechtigten ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages ein SEPA-Lastschriftmandat für die Einziehung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte zu erteilen.

IV. Teil Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederwiesa über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederwiesa und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 03.12.2024, in Kraft getreten am 11.01.2025, außer Kraft.

Niederwiesa, den 16.09.2025



Raik Schubert
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Niederwiesa, den 16.09.2025



Raik Schubert
Bürgermeister